



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 4260/17

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 658/17 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6205423-438 -

– Beklagte –

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Feststellung
von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
19. Dezember 2023 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als
Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären
Schutzstatus zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der im Jahr [REDACTED] geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und schiitischer Glaubenszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben im [REDACTED] 2015 in das Bundesgebiet ein und stellte am [REDACTED] 2016 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen schriftlichen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung am [REDACTED] 2017 gab der Kläger ausweislich des Anhörungsprotokolls im Wesentlichen an: Er stamme aus dem Dorf [REDACTED] in der Provinz [REDACTED]. Vor seiner Ausreise im [REDACTED] 2015 habe er in [REDACTED] gelebt. Er sei Berufssoldat und seit Ende 2007, Anfang 2008 in Bagdad bei der Einheit [REDACTED] Division gewesen. Er habe im Büro gearbeitet und sei zeitweise in der Postabteilung und in der Musterung tätig gewesen. In [REDACTED] habe er bis ungefähr [REDACTED] 2015 Neuzugänge gemustert, indem er die Bewerber registriert sowie oberflächlich begutachtet und die Ergebnisse weitergemeldet habe. In [REDACTED] gebe es den Stamm Kharascha, von dessen Mitgliedern sich viele zum Militär beworben hätten. Da diese jedoch nicht angenommen worden seien, sei er beschuldigt worden, die Unterlagen nicht vernünftig geführt und nicht weitergeleitet zu haben. Die Probleme seien von einem Angehörigen der Sadr-Milizen namens [REDACTED] ausgegangen, der 12 Personen beim Militär habe unterbringen wollen und ihm die Schuld dafür gegeben habe, dass diese Personen nicht angenommen worden seien. Er selbst habe [REDACTED] nicht gekannt oder je gesehen. Sein Kontaktmann habe ihm gesagt, er solle 10.000 \$ pro Kopf zahlen, um frei zu sein. Jeder in diesem Ort kenne [REDACTED] und mache alles für ihn. Er sei dann zu seiner Tante gegangen. Der Mann seiner Tante sei bedroht worden. Ihm sei ungefähr einen Monat vor seiner Ausreise bewusst gewesen, dass es ein Problem gebe, weil die Gruppe aus dem Stamm Kharascha nicht angenommen worden

sei. Er habe sich nicht bestechen lassen und nicht gegen Geld einen Namen zur Rekrutierungsliste hinzugefügt. Er habe keine Wahl gehabt, als das Land zu verlassen, da er Angst vor [REDACTED] habe.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen, forderte den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung in den Irak zur Ausreise auf und befristete ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die vom Kläger geschilderten Vorfälle stellten keine gezielten Verfolgungshandlungen dar, weil er nur über Dritte davon erfahren habe, dass er ein Problem habe. Er habe keine konkrete Bedrohung erhalten, sondern nur über Kontaktpersonen kommuniziert. Die humanitären Bedingungen im Irak seien nicht so schlecht, dass von einer Abschiebung abzusehen sei. Dem Kläger drohe auch keine individuelle Gefahr für Leib und Leben.

Der Kläger hat am [REDACTED] 2017 Klage erhoben und trägt zur Begründung vor, er sei vor drohender Verfolgung geflohen, weil Angehörige einer Miliz ihn beschuldigt hätten, seine Aufgaben bei der Rekrutierung nicht ordnungsgemäß erfüllt zu haben. Ihm stehe kein Schutz des Staates oder durch Umzug zur Verfügung, da die Macht der schiitischen Milizen im Land sich ausbreite. Als Soldat gehöre er zu einer besonders gefährdeten gesellschaftlichen Gruppierung. Zudem sei er als Deserteur zu betrachten, weil er aufgrund seiner Flucht seinen Militärdienst quittiert habe. Auch aus diesem Grund drohe ihm bei Rückkehr ein Schaden. Er leide außerdem seit Jahren an einer Knieverletzung, an der er mehrfach operiert worden sei. Hierzu legt er ärztliche Berichte vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf ihren Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört; insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes (Beiakte 001) Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Berichterstatterin als Einzelrichterin nach Übertragung des Rechtsstreits durch die Kammer durch Beschluss vom [REDACTED] 2023 zu entscheiden hat (§ 76 Abs. 1 AsylG), ist zulässig und teilweise begründet. Das Gericht ist nicht gehindert, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] 2023 über die Klage zu entscheiden, obwohl kein Vertreter der Beklagten erschienen ist, denn das Gericht hat die Beteiligten mit der Ladung darauf hingewiesen, dass auch in ihrer Abwesenheit mündlich verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Der Kläger hat in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) auf Grundlage der in diesem Zeitpunkt vorliegenden aktuellen Erkenntnismittel keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes. Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 ist rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht, und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 3 AsylG. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine

schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) - keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind gemäß § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), sowie nichtstaatliche Akteure (Nr. 3), sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer für seine Person bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles solche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Beachtlich im vorgenannten Sinne ist die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung dann, wenn bei zusammenfassender Bewertung des Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37). Dieser Maßstab entspricht dem für die Verfolgungsprognose unionsrechtlich einheitlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab der „tatsächlichen Gefahr“ („real risk“) eines Schadenseintritts, der unabhängig davon Geltung beansprucht, ob der Ausländer verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist (BVerwG, Ur. v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 22).

Vorverfolgten kommt allerdings die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt

wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Die persönlichen Umstände, aus denen er seine Furcht vor Verfolgung herleitet, hat der Ausländer glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, juris Rn. 3; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 27.08.2013 - A 12 S 2023/11 -, juris Rn. 35).

Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist bei einer nicht landesweiten Gefahrenlage der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr. Dies ist in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird. Etwas anderes gilt jedenfalls dann, wenn sich der Ausländer schon vor der Ausreise und unabhängig von den fluchtauslösenden Umständen von dieser gelöst und in einem anderen Landesteil mit dem Ziel niedergelassen hatte, dort auf unabsehbare Zeit zu leben (BVerwG, Ur. v. 31.03.2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 13 f. zu § 60 Abs. 7 AufenthG).

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Gemessen an diesen Kriterien hat der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die vom Kläger geltend gemachte Verfolgung durch die Al Sadr-Miliz knüpft nicht an seine Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe an, sondern stellt kriminelles Unrecht dar, welches keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründet. Der Kläger wurde nach seinem eigenen Vortrag bedroht, weil er den Erfolg von Korruption verhinderte, indem er Personen von der Rekrutierungsliste entfernte, die offenbar aufgrund einer Bestechung eines Mitarbeiters des Rekrutierungsbüros auf diese Liste gesetzt worden waren. Als Wiedergutmachung wurde finanzielle Entschädigung gefordert, die er nicht zu leisten in der Lage war.

Soweit der Kläger geltend macht, er sei desertiert und müsse bei einer Rückkehr deshalb staatliche Verfolgung in Form einer Haftstrafe befürchten, verhilft ihm dies ebenfalls nicht zum Erfolg. Ihm droht nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund der

Desertion. Die vom Kläger befürchteten militärstrafrechtlichen Sanktionen werden offenbar in der Praxis nicht umgesetzt (VG Hannover, Urt. v. 18.06.2021 - 12 A 11409/17 - , juris). Laut dem aktuellen Lagebericht können sich Angehörige des irakischen Militärdienstes, die sich nach 2014 erstmalig unerlaubt vom Dienst entfernt haben, auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerrates vom Juni 2019 wieder der irakischen Armee verpflichtet und so einer Strafverfolgung auf der Grundlage des Militärstrafgesetzes entgehen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.10.2022, S. 11). Das Auswärtige Amt hat berichtet, dass das Verteidigungsministerium gegenwärtig die Verträge/Dienstverhältnisse von Deserteuren auflöst, ohne dass die Betroffenen mit weiteren Konsequenzen zu rechnen haben (Auskunft an das Bundesamt v. 06.12.2018, Az. 508-516.80/5115 6). Die Erkenntnislage deutet nach der EUAA darauf hin, dass das Militärstrafgesetzbuch nicht in vollem Umfang strikt angewendet wird. Gerichtsverfahren gegen Deserteure sind danach nicht bekannt (Country Guidance: Iraq, Common analysis and guidance note, Juni 2022, S. 99). Aus den Umständen des Einzelfalls folgt nichts anderes. Der Kläger hat nicht geltend gemacht, eine besonders herausgehobene Position innegehabt zu haben oder unter besonderen Umständen desertiert zu sein, die eine erhöhte Gefahr der Sanktionierung begründen würden.

Schließlich folgt auch aus der früheren Tätigkeit als Soldat nicht, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht. Die Einzelrichterin teilt nicht die Auffassung des Klägers, die Eigenschaft als in der Verwaltung tätig gewesener Soldat hatte ihm nach mehr als acht Jahren immer noch an und begründe eine Verfolgungsgefahr. Dem Kläger ist zuzugeben, dass Soldaten als Mitglieder des Sicherheitsapparates eine besonders gefährdete gesellschaftliche Gruppe darstellen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.10.2022, S. 15). Die Gefahr für diese Gruppe geht von Angehörigen von Milizen sowie auch weiterhin vom IS aus, wobei die Gefahr einer Bedrohung durch den IS im Vergleich zu den Vorjahren abgenommen hat (EUAA, Country Guidance: Iraq, Common analysis and guidance note, Juni 2022, S. 104 f.). Die Soldaten sind vor allem dann gefährdet, wenn sie erkennbar (z.B. durch das Tragen einer Uniform) als solche tätig sind und den irakischen Staat repräsentieren. Angehörige der irakischen Streitkräfte, der Popular Mobilization Forces, der Peshmerga und der örtlichen Polizei sind nach wie vor die Hauptziele des ISIL (EUAA, Country Guidance: Iraq, Common analysis and guidance note, aaO.) Zwar wird berichtet, dass auch ehemalige Angehörige der Streitkräfte ins Visier genommen wurden, jedoch nur im Hinblick auf Angriffe durch den IS (EUAA, Country Guidance: Iraq, Common analysis and guidance note, aaO.). Der Kläger hat nicht vorgetragen, gegen den IS gekämpft zu haben, sondern dargestellt, dass er seit 2014 abgesehen von seiner Tätigkeit im Sicherheitsdienst im Wesentlichen im Bereich der Musterung, also in der Verwaltung im Innendienst eingesetzt gewesen ist. Zu berücksichtigen ist ferner, dass er bereits seit

acht Jahren nicht mehr als Soldat tätig gewesen ist, die Zeit, in der er diese Eigenschaft nach außen erkennbar innehatte, also schon eine nennenswerte Zeitspanne zurückliegt.

II. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Nach § 4 Abs. 3 i. V. mit § 3c AsylG muss der drohende ernsthafte Schaden ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, i. S. d. § 3d AsylG Schutz vor ernsthaftem Schaden zu bieten (Nr. 3).

Die Gewährung subsidiären Schutzes setzt voraus, dass dem Betroffenen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden droht (vgl. Nds. OVG, Ur. v. 24.9.2019 – 9 LB 136/19 – juris Rn. 53; vom 19.9.2016 – 9 LB 100/15 – juris Rn. 52; v. 7.9.2015 – 9 LB 98/13 – juris Rn. 26).

Bei der Prüfung des subsidiären Schutzes ist – wie auch bei derjenigen des Flüchtlingsschutzes – der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor dem Eintritt eines ernsthaften Schadens ist begründet, wenn dem Ausländer ein solcher Schaden aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Ur. v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 –, juris Rn. 19, 32).

Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht dem Kläger zur Überzeugung des Gerichts Gefahr, bei einer Rückkehr in den Irak, namentlich in seine Heimatregion in [REDACTED] eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung durch Angehörige des Stammes Kharascha zu erfahren. Das Gericht ist nach Würdigung aller Umstände, des glaubhaften Vortrags des Klägers und aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks des Klägers davon überzeugt, dass er vorverfolgt aufgrund der Bedrohung durch den Stamm Kharascha ausgereist ist, der er sich auch nicht durch einen Vermittler auf stammesrechtlicher Ebene entziehen konnte. Der Kläger

hat überzeugend und detailliert geschildert, dreimal auf der Straße von mehreren Männern mit dem Tode bedroht worden zu sein, wenn er nicht 10.000 \$ pro Person für die von der Rekrutierungsliste gestrichenen Männer zahle. Diese Bedrohung ist nicht dadurch unglaubhaft, dass der Kläger selbst mit dem Kriminellen, von dem offenbar die Bestechung ausging, keinen direkten Kontakt hatte, sondern die Bedrohung durch Mittelsmänner vorgebracht wurde. Auch die Vermittlung durch einen Freund seines Bruders brachte keine Auflösung des Konflikts. Es sprechen keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass der Kläger erneut von entsprechender Verfolgung bedroht würde, wenn er in den Irak zurückkehren würde. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die örtliche Polizei oder andere Organisationen den Kläger dauerhaft und wirksam schützen können und wollen. Es ist bekannt, dass im Irak allgegenwärtig Korruption herrscht, die Anwendung bestehender Gesetze nicht gesichert ist und die Verfolgung von Straftaten nur unzureichend stattfindet (vgl. nur Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.10.2022, S. 10, EUAA, Country Guidance: Iraq, Common analysis and guidance note, Juni 2022, S. 230 ff).

Dem Kläger steht im Irak auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG, der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG im Rahmen der Prüfung subsidiären Schutzes entsprechend gilt, wird dem Ausländer der Schutzstatus nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Es ist kein Landesteil ersichtlich, für den anzunehmen ist, dass der Kläger sich dort niederlassen kann. Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich, wie er die jeweiligen Niederlassungsvoraussetzungen erfüllen sollte (vgl. EUAA, Country Guidance: Iraq, Common analysis and guidance note, Juni 2022, S. 243 f. zu Bagdad und Basra), ist dem Kläger aufgrund seiner Knieverletzung der Erwerb der Lebensgrundlage auch dauerhaft besonders erschwert. Er ist in Deutschland nur eingeschränkt bis nicht arbeitsfähig. Es ist nicht zu erwarten, dass er sich mit dieser gesundheitlichen Einschränkung auf dem umkämpften Arbeitsmarkt durchsetzen könnte. Zu seiner Familie, soweit sie noch lebt, hat der Kläger abgesehen von einem Bruder keinen Kontakt. Dieser ist aufgrund der prekären Verhältnisse, in denen er mit seiner Familie lebt, nicht in der Lage, den Kläger zu unterhalten. Eine Niederlassung des Klägers in der Autonomen Region Kurdistan (RKI) kann vernünftigerweise nicht erwartet werden. So ist es nicht kurdisch-sprechenden Personen schwer möglich, sich in der RKI niederzulassen. Sie müssen mit Hunderttausenden Binnenflüchtlingen um Arbeitsgelegenheiten konkurrieren, während Arbeitsstellen im öffentlichen Sektor Kurden vorbehalten sind.

Weil dem Kläger subsidiärer Schutz i. S. von § 4 AsylG zuzuerkennen ist, war der angefochtene Bescheid des Bundesamts aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

q.e.s.

